



Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

der Gitarrenschnule im Zabergäu

§ 1. Allgemeines

1.1 Die „Gitarrenschnule im Zabergäu“ steht allen Bürgern und Bürgerinnen gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweilig gültigen Gebührenordnung zur Verfügung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht. Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrige Vertragsteile nicht.

§ 2. Unterricht

2.1 Das Unterrichtsjahr der „Gitarrenschnule im Zabergäu“ orientiert sich an der in Baden- Württemberg gültigen Ferien- und Feiertagsordnung für allgemeinbildende Schulen. In den Ferien und Feiertagen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Bewegliche Ferientage richten sich nach dem Ferienplan der Stadt Brackenheim.

2.2 Es werden Unterrichtseinheiten von 30 und 45 Minuten Dauer gebildet.

2.3 Schülerinnen und Schüler sind angehalten, die Gitarrenschnule im Interesse eines Unterrichtserfolges regelmäßig zu besuchen.

§ 3. Unterrichtsausfall / Krankheit

3.1 Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln.

3.2 Durch die Schuld des Schülers versäumte Stunden werden nicht nachgeholt oder erstattet. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie/er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen. Hierfür ist ein Ärztliches Attest vorzulegen.

3.3 Durch die Schuld der Lehrkraft versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgeholt, die Lehrkraft bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorholen nicht möglich sein, werden die Stunden finanziell erstattet.

§ 4. Unterrichtsgebühren

4.1 Die Unterrichtsgebühren sind Monatsentgelte. Sie sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig. Zur Erleichterung der Zahlung und der Verwaltung werden die Entgelte per Dauerauftrag von Seiten der Gesetzlichen Vertreter überwiesen.

4.2 Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

§ 5. Abmeldung

5.1 Die Abmeldung ist monatlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig (12 mal im Jahr). Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Gleichzeitig kündigen die Gesetzlichen Vertreter zum Monatsende den eingerichteten Dauerauftrag.

5.2 Bei Anhebung des Unterrichtshonorars ist eine außerordentliche Kündigung zum Termin der Honoraranhebung möglich.

5.3 Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen die Gitarrenschule zum Ausschluss des Schülers.

§ 6. Haftpflichtversicherung

6.1 Die Haftpflichtversicherung von Seiten der Schule beginnt und endet an der Eingangstüre zum Unterrichtsraum. Für die Wegstrecke vom Wohnort des Schülers bis zur Eingangstüre der Schule haften die Eltern des Schülers selbst.

6.2 Die Musikschule übernimmt keinerlei Haftung jeglicher Art. Eine weitergehende Haftung der Gitarrenschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Gitarrenschule eintreten, besteht nicht.

Mit der Abgabe der Anmeldung und der Einrichtung eines Dauerauftrages der Gitarrenschulengebühr erklären sich die Gesetzlichen Vertreter mit den Allgemeinen Unterrichtsbedingungen (AGB) der „Gitarrenschule im Zabergäu“ einverstanden.

Brackenheim, den 01. März. 2023

Dinko Besic